

**VERORDNUNG ZUM LEKTORENDIENST**

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.,  
ABl. Nr. 256/2005, 196/2007 und 12/2013)

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Mit der Berufung zum Lektor übernimmt die Kirche die Verantwortung für eine sachgemäße Aus- und Weiterbildung zu diesem Dienst.

(2) Unter persönlicher und fachlicher Eignung [§ 3 Abs. 3 Z. 2 LO] für die Berufung zum Lektor ist zu verstehen, dass der zu Berufende mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist.

(3) Der theologische Grundkurs [§ 4 Abs. 4 LO], der die Voraussetzung zur Bestellung eines Lektors ist, hat mindestens 30 Stunden zu dauern und folgende Themenbereiche zu enthalten:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
- b) Gottesdienstkunde (Grundlagen, Kirchenjahr, Predigtgottesdienst und Andachten, Gesangbuchkunde),
- c) Hauptdaten der KG (Urkirche, Reformation, Toleranzzeit in Österreich, 20. Jhd., Kirchenkunde),
- d) Bibelkunde und Auslegungsfragen (Ausgewählt AT, NT-Zeitgeschichte, Einleitungsfragen zu ntl. Schriften).

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

(4) Die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 LO hat folgenden Wortlaut:

*“Ich, N.N. verspreche, meinen Dienst als Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, dass die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, dass die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.”*

(5) Die Einführung in den Dienst als Lektor und die Einführung eines Lektors, der mit der Sakramentsspendung beauftragt wird, [§ 7 Abs. 1 LO] erfolgt entsprechend der in ABl. Nr. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.<sup>1</sup>

(6) Die diözesanen Fortbildungstagungen [§ 11 LO] haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) die Vorbereitung des Lektors auf den Dienst und seine Begleitung (für Anwärter zu empfehlen),
- b) Bearbeitung von Lesepredigten,

<sup>1</sup> Siehe Verlautbarung der Texte für die Feier der Ordination und der Einführung von Lehrvikaren (Lehrvikarinnen), Pfarramtskandidaten (Pfarramtskandidatinnen) und Lektoren (Lektorinnen) (ABl. Nr. 80/1993).

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

- c) Einübung in die Liturgie verschiedener Gottesdienstformen einschließlich Kinder-gottesdienst und Gottesdienste in besonderen Situationen (zB Thomasmesse usw.) und Andachten,
- d) Gesangbuchpraxis,
- e) Bibelstunde,
- f) Aufbereitung von Hilfsmitteln/Internet,
- g) Besprechung aktueller kirchlicher Fragen.

### Weiterführende Ausbildung

Zur Anmeldung zu einem Kurs gemäß Ziffer 8, 9 und 10 dieser Verordnung durch das Presbyterium sind folgende Voraussetzungen nötig:

Mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektor (nach Einführung in das Amt) und Absolvierung eines Kurses nach Ziffer 7 oder eine Ausbildung gemäß § 14 LO.

(7) Voraussetzung für die Teilnahme an Kursen gemäß Ziffer 8, 9 und 10 ist die Absolvierung eines theologischen Aufbaukurses, der folgende Themen zu behandeln hat:

- a) Bekenntniskunde im ökumenischen Horizont (Vom Apostolikum zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa),
- b) Sakramentenlehre (biblisch - konfessionell - ökumenisch),
- c) Einführung in das evangelische Kirchenrecht,
- d) Gottesdienstkunde (Abendmahls- und Taufgottesdienst, Kirchenmusik).

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

(8) Für die Vorbereitung von Lektoren, die mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten betraut werden sollen, ist ein Homiletikkurs einzurichten, der folgende Themenbereiche zu behandeln hat:

- a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten (Hausarbeiten),
- b) Vortrag der Predigt,
- c) Analyse von Predigten.

Der Homiletikkurs ist in drei Seminaren abzuhalten und wird vom Gesamtösterreichischen Lektorenleiter und dem Rektor des Predigerseminars geleitet.

(9) Für die Vorbereitung der Lektoren, denen das Recht der Leitung der Abendmahlsfeier [§ 7 Abs. 1 LO] zu übertragen beabsichtigt ist, ist ein mehrtägiger Abendmahlskurs abzuhalten, welcher in der Verantwortung des gesamtösterreichischen Lektorenleiters liegt. Dieser hat folgende Themen zu behandeln:

- a) Heiliges Abendmahl, Beichte,
- b) Die liturgische Ordnung und deren praktische Übung,
- c) Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung,
- d) Einführung in ökumenische Fragen.

(10) Ein eigenes Taufkolleg, in dem das evangelische Taufverständnis erklärt wird und die unter der vorgenannten Ziffer 9 lit. b), c) und d) dieser Verordnung

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

angegebenen Inhalte in Bezug auf die Taufe vermittelt werden, ist nach Bedarf einzurichten.

Ein eigenes "Kasualseminar" (Trauung und Bestattung - einschließlich seelsorgerlicher Fragen) ist nach Bedarf einzurichten. Dieser Kurs kann nur nach Absolvierung des Homiletik-Kurses besucht werden.

Eine Beauftragung zur Spendung der Sakramente und zur Durchführung von Kasualien spricht das Presbyterium aus; die Ermächtigung erfolgt durch den Superintendenten nach Rücksprache mit dem diözesanen Lektorenleiter.

(11) Zur besonderen Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden (Lektorenkolleg).

(12) In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren vom Bischof zu einer Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit eingeladen.

### Ergänzende Bestimmungen

(13) Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut.

Für die Teilnahme an der Gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit ist ein Tagungsbeitrag von der/den entsendenden Gemeinde(n) zu leisten. Die Fahrtkosten trägt die Kirche A.B.

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

(14) Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, folgende Ansprüche:

- a) Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten,
- b) Beistellung von Lesepredigten und von Hilfsmitteln für den Gottesdienst,
- c) Einen Lektorentalar.

(15) a) Absolventen gemäß § 14 LO, die einen Kurs gemäß Z. 8 – 10 absolviert haben, können zu Lektoren mit freier Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien bestellt werden.

b) Personen, die einen übergemeindlichen Dienst in Krankenhäusern, Heimen oder in Werken der Kirche versehen, können vom zuständigen Superintendentialausschuss A.B. gemäß § 3 Abs. 2 LO zu Lektoren bestellt werden.

Dazu hat die Dienststelle, bei der der Lektor seinen Dienst versehen soll, einen Antrag auf Lektorenbestellung über den diözesanen Lektorenleiter an den zuständigen Superintendentialausschuss zu stellen.

c) Die LO und LVO finden auf diese Personenkreise Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.

d) Auf Antrag der jeweils zuständigen kirchlichen Dienststelle kann der Oberkirchenrat A.B. in begründeten Fällen, wie Vorbildung oder Bewährung in der bisherigen Tätigkeit, von der Erfüllung

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

einzelner genannter Voraussetzungen Dispens erteilen.

- (16) a) Militärlektoren unterstehen der LO und LVO und den einschlägigen militärischen Vorschriften (Soldaten des Aktiv-, Miliz- und Reservestandes).
- b) Für hauptamtlich tätige Unteroffiziere als Pfarradjunkten in der Verwendung als Militärlektoren gilt insbesondere: Der Militärsuperintendent beauftragt einen hauptamtlichen oder Miliz-Militärpfarrer zum verantwortlichen Pfarrer im Sinne der § 10 LO.
- c) Die Vorbereitung auf den Dienst, die Aus- und Fortbildung der Militärlektoren hat auf die besonderen Erfordernisse des Dienstes im Österreichischen Bundesheer Rücksicht zu nehmen. Bereits erworbene kirchliche Ausbildungen sind jeweils anzuerkennen.
- d) In alle Vorgänge, die Militärlektoren betreffen, ist der Gesamtösterreichische Lektorenleiter einzubeziehen.

(17) Die Wahl der Lektorenvertreter [§ 13 Abs. 1 LO] muss aus dem Kreis der in einer Diözese bestellten und bei der Wahl anwesenden Lektoren erfolgen und hat auf einer diözesanen Lektorentagung stattzufinden. Die Wahl ist bei der Einladung auszuschreiben. Diese leitet der Superintendentialkurator oder der Superintendent. Der Superintendentialausschuss hat bei Bestellung der diözesanen Lektorenleitung die Anzahl der zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

- (18) a) Auf Wunsch des Lektors besteht die Möglichkeit das Lektorenamt ruhen zu lassen. Eine Wiederaufnahme des Dienstes bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Dieser Beschluss ist der Superintendentur und dem Lektorenleiter zu melden.
- b) Wechselt ein Lektor die Gemeinde, so erlischt die bisherige Bestellung. Wird ein Lektor in der neuen Gemeinde zum Lektor berufen und bestellt, so sind alle absolvierten Ausbildungen anzuerkennen.

(19) Internationale Verbindungen zur Lektorenarbeit anderer Kirchen sind nach Entscheidungen der Lektorenleiterkonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu pflegen.

- (20) a) Lektorenanwärter (Z. 2) sind vom amtsführenden Pfarrer dem diözesanen Lektorenleiter zu melden.
- b) Für die Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten der Lektorenanwärter und Lektoren sind die Superintendenturen im Zusammenwirken der Pfarrämter und Lektorenleiter verantwortlich.

Es sind zu führen:

Namen, Geburtsdatum, Adresse,  
Dienst-Gemeinde(n)  
Bestellungs- und Einführungsdaten,  
absolvierte Kurse und Beauftragungen,  
ausgestellte Urkunden.

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

Von den Superintendenturen sind die Daten der Lektoren dem Kirchenamt zu melden.

- c) Die Evidenz der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Kursteilnahme ist von den Lektorenleitern zu führen.
- d) Die Kursleiter von in Z. 3, 7 bis 10 genannten Kursen stellen qualifizierte Kursbestätigungen aus und melden die Teilnahme den Lektorenleitern und Superintendenturen.
- e) Die Beauftragungen zur freien Predigt und zur Sakramentsspendung durch die Superintendenten sind mit Namen, Gemeinde(n) und Datum dem Oberkirchenrat A.B. zu melden und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

(21) Die Lektorenleiterkonferenz hat die Lektorenarbeit zu begleiten und jeweils zu evaluieren.

(22) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

### Übergangsbestimmung

Wer vor Inkrafttreten der LO kürzer als 3 Jahre bestellt und eingeführt ist und regelmäßig in der Gemeinde Dienst leistet, muss vor Zulassung zum Homiletik- bzw. Sakramentskurs aus dem Grundkurs nachweisen:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
  - b) Bibelkunde und Auslegungsfragen
- sowie den theologischen Aufbaukurs besuchen.

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst

## VB1.1

Wer vor dem 1. Jänner 2003 als Lektor bestellt und eingeführt wurde, muss vor Zulassung zum Homiletik- oder Sakramentskurs den theologischen Aufbaukurs absolvieren.

V. Recht der MitarbeiterInnen  
B. LektorInnen  
1.1 Verordnung zum Lektorendienst